Geschäftsordnung der St. Johannes-Bruderschaft Niederheide 1924 e. V.

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 1 Vorstand

Neben den in der Satzung genannten Mitgliedern (siehe § 8 der Satzung) gehören dem Vorstand mit Stimme an:

- a) Der geistliche Präses,
- acht Beisitzer, von denen jeweils vier durch die Generalversammlung im zweijährigen Wechsel gewählt werden.
- c) 1. Archivar,
- d) Pressesprecher,
- e) 1. Vorsitzender der Schießsportabteilung,
- f) 1. Vorsitzender der Jungschützenabteilung,
- g) General,
- h) das amtierende Königshaus (mit insgesamt nur einer Stimme),
- i) 1. Vorsitzende der Damenabteilung.

Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren (hinzuwählen); insgesamt können dem Vorstand jedoch nicht mehr als vier kooptierte Mitglieder angehören. Die Kooptation soll insbesondere zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder in dem Fall, dass Mitglieder vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, erfolgen. Letztere Kooptation gilt jeweils nur bis zu den nächsten Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder c) und d) werden durch die in der Satzung genannten Mitglieder (siehe § 8 der Satzung) sowie durch die Vorstandsmitglieder a) und b) jeweils in der ersten Sitzung des Vorstands nach der Generalversammlung, in der der Präsident gewählt worden ist, für zwei Jahre ernannt.

Die Vorstandsmitglieder e) bis g) und i) werden zunächst in ihren Gruppierungen gewählt und sodann durch den Vorstand bestätigt. Der Vorstand behält sich ein Mitspracherecht vor.

Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss und anschließender Bestätigung durch die Generalversammlung personell und quantitativ verändert werden.

Der Gesamtvorstand bestimmt die Anzahl sowie die jeweiligen Termine der Vorstandssitzungen nach seinem Arbeitsumfang selbst.

Bruderschaftsmitglieder, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen möchten, sollten sich bis spätestens einen Tag vor der Sitzung beim Präsidenten melden.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - d) Erstattung der Tätigkeitsberichte,

- Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter erfolgt.
- 3. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vize-Präsidenten einberufen und geleitet.
- 4. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 3 Feste, Veranstaltungen und Begräbnisse

1. Das Patronatsfest

Das Patronatsfest wird jährlich am Namenstag des Heiligen Johannes (24. Juni) bzw. am darauf folgenden Wochenende begangen. Es wird ein Gottesdienst mit Gedenken an alle lebenden und verstorbenen Mitglieder gefeiert.

2. Feiern und Veranstaltungen

An kirchlichen und weltlichen Feiern, Kundgebungen und Veranstaltungen vor Ort beteiligt sich die Bruderschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Bei besonderen Anlässen wird die Bruderschaftsfahne mitgeführt.

3. Das Schützen- und Heimatfest

Gemäß § 2 Abs. 3 Punkt c der Satzung, wird jährlich möglichst um den 3. Sonntag im August das traditionelle Schützen- und Heimatfest gefeiert. Beginn des Festes ist freitags, der Ausklang ist am darauf folgenden Montag. An einem der Festtage wird ein Gottesdienst mit Gedenken an alle lebenden und verstorbenen Mitglieder gefeiert. Im Rahmen des Schützen- und Heimatfestes wird ein Kranz zum Gedenken an die Gefallenen und Toten am Ehrenmal niedergelegt.

Sollten besondere Ereignisse es erforderlich machen, kann die Bruderschaft auf Beschluss der Generalversammlung für ein oder mehrere Jahre vom Königsvogelschuss Abstand nehmen und das Schützenfest ausfallen lassen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich innerhalb der Bruderschaft kein Königsbewerber findet.

4. Weihnachtsfeier für Senioren

Für die älteren Mitbürger der Honschaft Niederheide und die älteren Bruderschaftsmitglieder sowie deren Partner findet im Dezember eine vorweihnachtliche Feier statt.

5. Beerdigungen von Bruderschaftsmitgliedern

Bei Beerdigungen innerhalb des Stadtgebietes Willich von durch Tod ausgeschiedenen Bruderschaftsmitgliedern wird die Bruderschaftsfahne dem Sarge vorangetragen.

Bei Beerdigungen außerhalb des Stadtgebietes Willich sollte nach Möglichkeit die Bruderschaftsfahne dem Sarge vorangetragen werden.

§ 4 Schützenkönig

- Mittelpunkt des historischen Schützenfestes ist der Schützenkönig.
- 2. Der Schützenkönig ist verpflichtet,
 - a) am Schützenfest in würdiger Form teilzunehmen,
 - b) eine Plakette in Silber und dem Königssilber der Bruderschaft angepasst zu stiften,
 - c) seine Königsresidenz im früheren Schulbezirk von Niederheide zu erstellen (geringfügige Überschreitungen können vom Vorstand gestattet werden) und
 - d) Mitglied der St. Johannes-Bruderschaft zu sein.

- 3. Der Schützenkönig erhält eine finanzielle Beihilfe für die Durchführung des Schützenfestes aus der Bruderschaftskasse. Diese beläuft sich auf 10,- Euro pro aktives und förderndes Mitglied (Mitgliederstand am 15. Juli des Königsjahres); hinzu kommt ein Sockelbeitrag in Höhe von 1.300,- Euro.
- 4. Jeder Minister und der Königsoffizier erhalten aus dem gleichen Grund 750,- Euro.
- **5.** Bei Erkrankung, Sterbefall oder einer ernsthaften Verhinderung des Schützenkönigs sollte der 1. Minister wenn möglich die Königswürde übernehmen. Dieses gilt auch beim Tode von nächsten Anverwandten des Schützenkönigs.
- 6. Nach Abschuss des Königsvogels und bei einer Rückgabe der Königswürde verpflichtet sich der Schützenkönig, 1.500,- Euro als Buße an die Bruderschaft zu zahlen. Dies gilt jedoch nicht, wenn bei dem Königsbewerber im Zeitpunkt der Rückgabe die Voraussetzungen des § 3 Nr. 5 dieser Geschäftsordnung erfüllt sind. Im Fall der Rückgabe der Königswürde muss durch Vorstandsbeschluss ein neuer Vogelschusstermin festgesetzt werden. Gleiches gilt, wenn ein Bewerber bereits den Königsvogel abgeschossen aber noch nicht zum Schützenkönig gekrönt worden ist.

§ 5 Königsvogelschuss und Königsbewerber

1. Der Schützenkönig wird im Wettbewerb durch den Schuss auf den Vogel ermittelt. Das Königsvogelschießen ist auf den Morgen des Schützenfestmontags zu terminieren. Bei unvorhersehbaren Ereignissen kann dieser Termin durch den Vorstand neu festgesetzt werden.

2. Der Königsbewerber muss

- a) zum Zeitpunkt des Vogelschusses mindestens 18 Jahre alt sein
- b) und ein unbescholtener Bürger, der nach Möglichkeit Christ ist, sein. In allen Fällen entscheidet über die Zulassung eines Bewerbers ein Gremium, dem der Präses, der Präsident sowie drei, mit Stimmrecht ausgestattete Mitglieder des Vorstandes angehören. Diese drei Mitglieder sind vom Vorstand jährlich bis vier Wochen vor dem Schützenfest zu wählen.
- 3. Der Königsbewerber ist verpflichtet,
 - a) Mitglied der St. Johannes-Bruderschaft zu sein und
 - b) sich bis 14 Tage vor dem Schützenfest beim Präsidenten persönlich unter schriftlicher, namentlicher Nennung auch von zwei Ministern, dem Königsoffizier und Wachzug zu melden und dabei die Satzung sowie die Geschäftsordnung der Bruderschaft anzuerkennen.
 Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Meldung bei dem Präsidenten eingegangen sein, so besteht die Mäglichkeite eine hie unweitselben von Beginn des Schießene beim Präsidenten mit den genennten.
 - Möglichkeit, sich bis unmittelbar vor Beginn des Schießens beim Präsidenten mit den genannten Unterlagen schriftlich anzumelden.
- 4. Das Königsvogelschießen soll vom Präses eröffnet werden. Dieser sowie der amtierende Schützenkönig, die Minister und der Präsident beginnen den Wettkampf mit je einem Ehrenschuss. Bei einem sich abzeichnenden Ende des Vogelschusses wird dieses vom Präsidenten unterbrochen. Jeder ordnungsgemäß angemeldete Bewerber erhält nun, in der alphabetischen Reihenfolge seines Familiennamens, nur noch einen Schuss bis der Rest des Vogels abgeschossen ist. Jeder Königsbewerber muss sich vor dem Vogelschuss über seine wirtschaftlichen Verhältnisse im Klaren sein.
- **5.** Am Schützenfestmontag wird der neue Schützenkönig in sein Amt eingeführt. Der Präses der Bruderschaft oder sein Stellvertreter sowie der Präsident übernehmen die feierliche Krönung.

Das traditionelle Königssilber wird überreicht. Anschließend übernehmen die beiden neuen Minister und der Königsoffizier ihr Silber.

Mit der Übernahme des Königssilbers übernimmt der neue Schützenkönig die volle Haftung und uneingeschränkte Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung des Königssilbers. Die Minister und der

Königsoffizier tun dasselbe mit ihren Silbern. Das Königssilber ist im Tresorraum der jeweiligen Hausbank der Bruderschaft zu deponieren.

- 6. Sollte der Königsvogel beim Königsvogelschuss am Montagmorgen des Schützenfestes nicht abgeschossen werden, so ist vom Vorstand ein Termin für einen neuerlichen Königsvogelschuss anzusetzen. Dieser sollte bis Ende November des jeweiligen Jahres stattfinden. Der während des Schützenfestes amtierende König gibt, wenn bis dahin kein neuer Schützenkönig ermittelt werden konnte, am Schützenfestmontagabend die Königswürde ab und das Königssilber geht in die Verwahrung der Bruderschaft über.
- 7. Die §§ 3 und 4 dieser Geschäftsordnung sind für jeden Königsbewerber bindend.

§ 6 Kirchliche Veranstaltungen

Die St. Johannes-Bruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Bruderschaft in Uniform und mit Fahne an der Fronleichnamsprozession teil.

§ 7 Archivar

Die St. Johannes-Bruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Archivar hat im Namen des Vorstands darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 8 Pressesprecher

Aufgabe des Pressesprechers ist es, Kontakt mit der Presse und dem Lokalfunk zu Pflegen. Er arbeitet in diesem Zusammenhang auch eng zusammen mit dem für das Internett der Bruderschaft verantwortlichen Beisitzer.

§ 9 Generalität und Fahnenzug

Bedingt durch ihre besondere Stellung und wegen ihrer besonderen Repräsentationspflichten innerhalb der Bruderschaft, bilden sich Generalität und Fahnenzug jeweils zunächst in sich selbst. In Abstimmung und Einklang mit dem Vorstand werden bei personellen Änderungen innerhalb von Generalität bzw. Fahnenzug diese auf der 1. Schützenversammlung bekannt gegeben. Der Vorstand behält sich ein Mitspracherecht vor.

§ 10 Schießsportabteilung

Die Schießsportabteilung, als Unterabteilung der Bruderschaft, ist Mitglied der übergeordneten Sportverbände.

Sie stellt sich die Aufgabe,

- a) der Schießsport als Leibesübung zu pflegen,
- b) die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses zu betreiben,
- c) die vereinseigenen Schießstände zu unterhalten,
- d) an Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen und dies ggf. auszurichten,
- e) das jährliche Pokalschießen für alle Schützenzüge zu veranstalten
- f) und zu den Zugkönigsschießen einen Schießwart zu stellen.

§ 11 Jungschützenabteilung

Die Jungschützenabteilung ist eine Interessengemeinschaft von allen Mitgliedern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb der St. Johannes-Bruderschaft Niederheide 1924 e. V.

Sie unterliegt vorrangig der Satzung der Bruderschaft und erkennt diese in all ihren Teilen an. Zu ihrer inneren Organisation kann sie sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Damenabteilung

Die Damenabteilung ist eine Interessengemeinschaft von weiblichen Mitgliedern innerhalb der St. Johannes-Bruderschaft Niederheide 1924 e. V.

Sie unterliegt vorrangig der Satzung der Bruderschaft und erkennt diese in all ihren Teilen an.

Zu ihrer inneren Organisation kann sie sich eine Geschäftsordnung geben."

§ 13 Schützenzüge sowie Uniformen und Ausstattung

Alle Schützenzüge der Bruderschaft sind ausschließlich nur entweder von Frauen oder Männern zu bilden. Gemischte Gruppen sind nicht zulässig.

Alle Uniform- und sonstige Ausstattungsgegenstände (z.B. Gewehre, Hüte etc.), sind im Rahmen der traditionellen Möglichkeiten innerhalb der St. Johannes-Bruderschaft zu wählen und bei Neubeginn oder Änderung in einem Schützenzug dem Vorstand vorzulegen, der über die Zulässigkeit entscheidet.

§ 14 Beiträge

Der jährliche Beitrag beträgt für:

Aktive Mitglieder: 70,00 Euro
 Fördernde Mitglieder: 35,00 Euro

 Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Mitglieder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht

25.00 Euro

• Schüler bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr

10.00 Euro

- Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.
- Bundesfreiwilligendienstleistende müssen für das Jahr, in dem der Dienst größtenteils geleistet wird, keinen Beitrag leisten.

§ 15 Sozialverpflichtung der Bruderschaft

Die Bruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

§ 16 Ausschluss

Sollte ein Mitglied der Bruderschaft mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand sein, so hat dieses seinen Ausschluss zur Folge.

Eventuelle wirtschaftliche Nöte sollten hier aber berücksichtigt werden. In Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn diese bei dem Präses oder dem Präsidenten glaubhaft dargelegt wird.

Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen werden oder ausgeschlossen werden, weil er bedürftig ist.

§ 17 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der St. Johannes-Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. ist in der Fassung vom 14.03.2010 Bestandteil der Geschäftsordnung der St. Johannes-Bruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 18 Anerkenntnis

Jedes der Bruderschaft beigetretene Mitglied bekennt sich, über die Satzung hinaus, zu dieser Geschäftsordnung und erkennt sie stillschweigend an. Jedem Mitglied wird diese Geschäftsordnung zugänglich gemacht und sie ist im Internet unter www.johannes-bruderschaft.de in der jeweils geltenden Fassung einsehbar.

§ 19 Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann bei Bedarf und auf Antrag hin geändert werden. Über Änderungen entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss beim Geschäftsführer spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet eingereicht werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist anlässlich der Generalversammlung am 13.01.2019 beschlossen worden und an diesem Tag in Kraft getreten.

Alle vorangegangenen Geschäftsordnungen und deren Änderungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsordnung von 13.01.2019 ist in der Generalversammlung am 14.01.2024 geändert / ergänzt worden. Dieses betraf den §1 Abs. 1 den Punkt "i)", §1 Abs. 4 den Zusatz nach …e) bis g) "und i)"…, sowie den neuen "§ 12 Damenabteilung".

Willich - Niederheide

Präses

Jürgen Lenzen

Geschäftsführer

Andreas Kluthausen

Stefan Kröppel

Vizepräsident Johannes Bäumges

Leo Schaps

Kassierer Marcel Görtz

Roger Kurzawa